

Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ballertasche“

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele der Schutzgebietsausweisung

Die Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Ballertasche“ dient vor allem der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) an das europäische Schutzgebiet FFH-141 „Ballertasche“ (FFH-Gebietsnr. DE 4523-303). Das Naturschutzgebiet „Ballertasche“ umfasst das gleichnamige FFH Gebiet in dem so genannten Netz „Natura 2000“ der Europäischen Union.

Die Regelungen der FFH-Richtlinie fordern eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der europäischen Arten aus den Anhängen der genannten Richtlinie, die für das FFH Gebiet 141 wertgebend sind. So soll laut Artikel 2 der FFH-Richtlinie ein *günstiger Erhaltungszustand* der im Gebiet vorkommenden Arten gewahrt oder wiederhergestellt werden. Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist diesem Ziel dadurch Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt werden.

Durch die Unterschutzstellung als NSG kommt der Landkreis dieser Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 141 nach.

Gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Verordnung führt daher die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 141 „Ballertasche“ explizit als Teil des besonderen Schutzzweckes der Verordnung auf. Denn diese Natura-2000 bezogenen Schutzgüter dienen – neben den ebenfalls genannten allgemeinen naturhaushaltlichen Schutzgütern des Gebietes - als Grundlage für die im Verordnungstext folgenden Verbotstatbestände, sowie der Einschränkungen der Freistellungen.

Die Unterschutzstellung dient ansonsten der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften für das Gebiet wertbestimmender Arten, dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissen-

schaftlichen, oder naturgeschichtlichen Gründen, dem Schutz der Ruhe und Unge­störtheit der Natur sowie der Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit des Gebietes. Die genannten fachlichen Gründe für die Unterschutzstellung sind insgesamt unter § 2 der Verordnung aufgeführt.

II. Begründung der Schutzgebietskategorie

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sollen die gemeldeten FFH-Gebiete „zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG“ erklärt werden. Die Wahl der Schutzkategorie aus dem Katalog des § 20 Abs. 2 BNatSchG bleibt daher grundsätzlich dem Ordnungsgeber überlassen. Es muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die EU-rechtlich vorgegebenen Erhaltungsziele erreicht werden und dass das Schutzregime die qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt. Nur eine Unterschutzstellung, die durch konkrete Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sämtlicher im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen Schutzgüter sicherstellt und entwickelt, genügt den EU-rechtlichen Anforderungen (vgl. Niederstadt, NVwZ 2008, 126/127).

Für das FFH-Gebiet 141 ist eine Unterschutzstellung in der Gebietsschutzkategorie NSG vorgesehen. Die Wahl der Schutzkategorie wurde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde des Landes Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), anhand der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Landschaftsbestandteile im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherungskonzeptes für den Landkreis Göttingen erstmalig im Jahre 2009 herausgearbeitet und 2014 nochmals bestätigt.

Danach ist für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Amphibienart Gelbbauchunke des FFH-Gebietes 141 ein umfänglicher Schutz derselben vor unterschiedlichen biotischen wie abiotischen Faktoren notwendig. Die im Gebiet vorhandene komplexe Boden- und Biotopstruktur aus zahlreichen unbeschatteten, vegetationsarmen Laich- und Aufenthaltsgewässern in strukturreichen Offenlandlebensräumen bedarf aufgrund seiner Spezifität für die Gelbbauchunke insgesamt eines umfassenden Schutzes vor Veränderungen, Beschädigungen und Störungen. Da es sich bei der Ballertasche um das zweitgrößte Vorkommen der Gelbbauchunke handelt, ist dieses Vorkommen von landesweiter Bedeutung. Hinzu kommt hier, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des FFH-Gebietes und der im Gebiet fast durchgängig vorhandenen Schutzbedürftigkeit aller vorhandenen Teilflächen in ihrer Funktion für die Gelbbauchunke eine Zonierung oder dergleichen ausscheidet.

III. Begründung der Gebietsabgrenzung

Grundlage der Gebietsabgrenzung ist zunächst die FFH-Gebietsgrenze, welche im Rahmen des Meldeverfahrens 2004 vom Land Niedersachsen an die europäische

Kommission übermittelt wurde. Diese Abgrenzung wurde in der Folge von der zuständigen Landesbehörde, dem NLWKN, weiter präzisiert. Diese „präzisierte FFH-Grenze“ bildete die Arbeitsgrundlage für das vorliegende Schutzgebiet.

IV. Begründung für die Aufnahme von Arten in den besonderen Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele

Der besondere Schutzzweck untergliedert sich in zwei Segmente. Zum einen werden die Natura-2000 bezogenen „Erhaltungsziele“ in § 2 Abs.4 NSGVO dargelegt welche hier aus der Anh. II der FFH-Richtlinie „Gelbbauchunke“ bestehen. Die Nennung der Art orientiert sich an den diesbezüglichen Angaben im sogenannten Standarddatenbogen des NLWKN für das FFH-Gebiet 141.

Weiterhin werden in § 2 Abs.2 NSGVO als Schutzziel weitere Arten aufgeführt, die von landesweiter Bedeutung sind. Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner Biotopzusammensetzung von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung dieser Arten.

B. Besonderer Teil

I. Verbote

1. zu § 3 Abs.1 NSGVO – allgemeine Einschränkungen

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Verbote dienen insgesamt dem Ziel, sowohl dieser bundesrechtlichen wie auch den bereits oben genannten unionsrechtlichen Schutzanforderungen an das NSG gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Die Vorschrift übernimmt weiterhin den Wortlaut der gesetzlichen Vorgabe in Bezug auf das Verbot von „Veränderungen und Störungen“, die FFH-Ziele erheblich beeinträchtigen - § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG. Da diese Regelung unabhängig von den Verordnungsinhalten ohnehin gilt, ist dies zunächst eine reine Wiederholung der Rechtslage. Sie dient darüber hinaus aber auch der Verdeutlichung und Transparenz der FFH bezogenen Einschränkungen für den Bürger. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung werden diese Restriktionen weiterhin flankiert durch entsprechende Einschränkungen der Freistellungen in § 6 NSGVO.

Dieses auf den ersten Blick sehr weitgehenden Verbot bzw. diese Beschränkungen werden durch die später folgenden ebenfalls weitreichenden Freistellungen in der Anwendungsrelevanz erheblich reduziert. § 3 Abs.1 NSGVO dient daher vor allem als Auffangtatbestand für atypische Fälle, die abseits der regelmäßig anfallenden Handlungen im Schutzgebiet auftreten könnten. Darüber hinaus ist die Verbotsnorm

bereits in mehreren NSGVOen des Landkreises enthalten und dient insofern auch der Einheitlichkeit der Rechtsnormen im Kreisgebiet.

Die in der Verordnung formulierten Ver- und Gebote tragen zusammen mit dem zu einem späteren Zeitpunkt separat zu formulierenden Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan (ehemals Pflege- und Entwicklungsplan) ebenfalls dazu bei, dass auch dem unionsrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsgebot des Artikels 6 Abs.1 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2. zu § 3 Abs.2 NSGVO – Betretungsverbot

Das Verbot folgt der allgemeinen gesetzlichen Regelung zum Betreten in NSG gemäß § 16 Abs.2 NAGBNatSchG. Es hat seine Grundlage hier insbesondere in den Schutzanforderungen der unter § 2 Abs. 2 und 4 genannten Biotope und hieran gebundenen Tier- und Pflanzenarten und hat insbesondere Bedeutung bei den diversen nachfolgenden Einschränkungen der Freistellungen.

3. zu § 3 Abs.3 NSGVO – herausgehobene Verbote

Die nachfolgend genannten Verbote stellen lediglich einen Teil der insgesamt verbotenen Handlungen im Schutzgebiet dar. Sie betreffen insbesondere solche Verhaltensweisen, die erwartbar von hoher Praxisrelevanz sind und gleichzeitig regelmäßig in Konflikt mit den vorgenannten Schutzziele stehen.

a.) zu Nr.1 bis Nr. 3

Die Verbote dienen auch der Ungestörtheit und allgemeinen Integrität des Schutzgebietes, dabei insbesondere in Bezug auf dem Gebiet wertgebenden verschiedenen Habitats der Gelbbauchunke. – siehe § 2 Abs.2 Nr.1 und Abs. 4 NSGVO.

b.) zu Nr. 4

Das Verbot dient dem hervorgehobenen Schutz der Ballertasche mit den im Gebiet vorhandenen unterschiedlichen Sukzessionsstadien nach erfolgtem Bodenabbau sowie der anschließenden Einlagerung von Boden. Von zentraler Bedeutung sind auch hier die im Zuge dieser Maßnahmen entstandenen unterschiedlichen Klein- und Kleinstgewässer als Habitats der Gelbbauchunke. Siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 NSGVO.

c.) zu Nr.5

Nr.5 dient dem Schutz sämtlicher Felsen in dem Plangebiet. Damit soll umfassend den FFH Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs.4 Nr.1 NSGVO Rechnung getragen werden.

d.) zu Nr. 6

Das Befahrungsverbot des Gebietes außerhalb öffentlicher Wege etc. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art dient wie Nr.1 der Durchsetzung des allgemeinen Störungsverbot innerhalb eines NSG sowie insbesondere der geschützten Tierarten. Durch die Regelung sollen insbesondere Erholungssuchende aber auch Sporttreibende darauf verwiesen werden, die Nutzung von weiteren, nicht öffentlichen Fahrwegen bei der Erschließung des Gebietes für ihre Zwecke auszunehmen. Ein Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Wegen durch Berechtigte ist in § 4 Abs.2 Nr.2 NSGVO weiterhin freigestellt. Aufgrund der berechtigten Interessen der genannten Nutzergruppen wie auch des erwartbar geringeren Verkehrsaufkommens ist hier eine Einbuße in Bezug auf die genannten Schutzziele hinzunehmen.

e.) zu Nr. 7

Die Verbotsnorm dient insgesamt der Verhinderung einer Verfälschung des vorhandenen Arteninventars aufgrund der Ausbringung von gebietsfremden, invasiven oder gentechnisch veränderten Organismen.

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Die Definition des Begriffs „invasive Art“ folgt der gesetzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Als invasiv gebietsfremd gelten nunmehr Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

f.) zu Nr. 8

Der Einsatz von Fluggeräten aller Art wurde in dem NSG aufgrund des umfassend geltenden Störungsverbotes grundsätzlich sowie in Hinblick auf die besonderen Schutzzwecke in Bezug auf Gast- und Brutvögel unterbunden (vgl. § 2 Abs.2 Nr.9 und Nr.10 NSGVO). Dem Wortlaut entsprechend umfasst das Verbot *sämtliche* Fluggeräte, d.h. neben den beispielhaft genannten „Modellflugzeugen“ etwa auch den Einsatz von Drohnen.

Lediglich der Einsatz zur Vermessung sowie für landwirtschaftliche, forstliche oder jagdliche Zwecke ist mit vorheriger Zustimmung der UNB erlaubt.

g.) zu Nr. 9

Das Verbot der Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume als strukturgebende Landschaftselemente dient insbesondere dem Schutz der Eigenart der Landschaft in seiner konkreten Ausformung gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 NSGVO.

h.) zu Nr.10

Der Inanspruchnahme der wertgebenden Offenlandbiotope im Zuge von regulären Aufforstungsvorhaben stehen insbesondere die Schutzzwecke gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 NSGVO in Bezug auf die Sukzessionsflächen entgegen. Auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes insgesamt steht eine Nutzung dieser Flächen für Aufforstungsvorhaben von vornherein im Widerspruch zu den genannten Zielen.

i.) zu Nr.11

Dieses Verbot dient ebenfalls der Umsetzung der besonderen Schutzzwecke in § 2 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 NSGVO. Siehe hierzu auch Nr. 10.

j.) zu Nr.12

Das Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt dient insbesondere den Schutzzwecken gemäß § 2 Abs.2 Nr.1, Nr.3 und Nr.5 NSGVO in Bezug auf den Erhalt der Klein- und Kleinstgewässer, aber auch der Weiden und Steilwände als prägende Gebietsbestandteile. Diese Bereiche müssen vor Veränderungen der Oberflächengestalt geschützt werden, da sich insbesondere diese Maßnahmen nachteilig auf die prägenden Standortverhältnisse wie etwa den lokalen Wasserhaushalt auswirken können.

k.) zu Nr.13

Das Verbot dient dem Erhalt des Schutzgegenstandes gemäß § 2 Abs.1 NSGVO in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen vorhandenen Biotopstrukturen. Auch als Ausdruck des allgemein geltenden Veränderungsverbot und des Umstandes, dass es sich vorliegend um ein sehr kleinflächiges Schutzgebiet handelt, ist davon auszugehen, dass das Gebiet grundsätzlich von baulichen Anlagen freigehalten werden muss.

l.) zu Nr. 14

Das Verbot ist Ausdruck des allgemeinen Störungsverbot des § 23 Abs.2 BNatSchG; es dient hier insbesondere dem Schutz der verschiedenen Amphibienarten sowie der Brut- und Gastvögel. Die Intensität der Beeinträchtigungen durch Lärm, Trittschäden und diversen andere Störungen kann jedoch je nach Art der Veranstaltung variieren, so dass nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, einzelne Vorhaben zulässig sein können.

m.) zu Nr. 15

Das Verbot dient dem Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch „wildes Campen“ insbesondere bezüglich der Schutzzwecke der NSGVO zu den verschiedenen Offenlandlebensraumtypen sowie diverser Amphibien- und Vogelarten. Typischerweise ist mit solchen Aktivitäten ein regelmäßiges Aufsuchen von bestimmten Plätzen verbundenen, an denen dann schwerpunktmäßige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes - etwa durch Beseitigung von Unterholz, das Anlegen von Fußpfaden oder das Hinterlassen von Abfällen – vorliegen. Darüber hinaus soll die Waldbrandgefahr minimiert werden.

n.) zu Nr. 16

Ähnlich wie auch in Nr.15 soll eine punktuelle Belastung des Gebietes durch das gehäufte Aufsuchen eines Bereiches vermieden werden.

m.) zu Nr. 17

Unter Berücksichtigung der Konkurrenzeffekte von Honigbienen zu Wildbienen dient das Verbot dem effektiven Schutz der im Gebiet vorhandenen überaus artenreichen Wildbienen-Fauna mit hochspezialisierten und teils stark gefährdeten Arten - vgl. § 2 Abs.2 Nr.5, Nr.6 und Nr.12 NSGVO.

II. Freistellungen

1. Allgemeine Freistellungen – § 4 Abs.2 NSGVO

a) zu Nr.1

Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten und befahren dürfen, daher erfolgte hier eine allgemeine Freistellung ohne Bezug zu weiteren Modalitäten.

b) zu Nr.2

Hier wird das Betreten und Befahren des Gebietes durch Dritte geregelt.

Die Naturschutzbehörde und von ihr Beauftragte sind für die Einhaltung der Verbote und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten werden. Auch das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden, im Rahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung und zum Management invasiver Arten sowie zu Forschung, Lehre und Bildung ist aufgrund eines hier bestehenden öffentlichen Interesses freigestellt. Freigestellt sind damit auch die mitgenannten Maßnahmen, zu deren Zweck die Betretung bzw.

Befahrung erfolgt. Eine Beeinträchtigung ist hier, auch aufgrund des Umstandes, dass unabhängig von der Freistellung zum Betreten und Befahren alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie zum Beispiel das Störungsverbot (beispielsweise durch vermeidbaren Lärm) weiter gelten, hinzunehmen. Das Störungsverbot impliziert unter anderem, dass Adressaten der Freistellungsregelung die entsprechenden Lokalitäten auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufsuchen.

Bei den beiden letztgenannten Freistellungen ist darüber hinaus mit einem Zustimmungsvorbehalt sichergestellt, dass einzelfallbezogen erwartbare Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen vermieden werden können.

c) zu Nr.3

Die Freistellung stellt im Sinne der Rechtsklarheit klar, dass die vorhandenen Anlagen und Gebäude Bestandsschutz genießen.

d) zu Nr.4 bis Nr.8

Die Regelungen dienen im Verbund dazu, den Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Gelbbauchunke als einziges Flußauen-Vorkommen in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen, im Spätsommer austrocknenden Klein- und Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) und im Verbund zu weiteren potentiellen Vorkommen in der Weseraue, zu gewährleisten.

Der Erhalt dieser Population ist daneben vom Bodenabbau unter Berücksichtigung der Artenschutzbelange sowie von regelmäßig durchgeführten Pflegemaßnahmen (Kleingewässer, Rohboden, Gehölzrückschnitt) abhängig.

Die Kiesgrubenfläche im FFH-Gebiet Ballertasche ist der einzige Bereich im FFH-Gebiet, der aktuell Lebensraum der Gelbbauchunke und der weiteren im Schutzzweck genannten Amphibienarten darstellt. Zusammen mit dem Gelbbauchunken-Lebensraum in der Kiesgrube nördlich des FFH-Gebietes beherbergt die Ballertasche das zweitgrößte der wenigen verbliebenen Gelbbauchunken-Vorkommen in Niedersachsen. Aus diesem Grund ist eine ackerbauliche Nutzung im derzeitigen Kiesgruben-Bereich dauerhaft auszuschließen.

e) zu Nr.9

Da in den Waldflächen auch streng geschützte Tierarten vorkommen, ist die forstwirtschaftliche Nutzung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f.) zu Nr.10

Die Freistellung zur Unterhaltung der Wege erfolgt unter der Beschränkung auf die bereits vorhandene Ausbauf orm sowie Ausbaumumfang der Wege. Bei Erdwegen wird gewährleistet, dass erwartbare Beeinträchtigungen, etwa durch auslaugbare Baustoffe, vermieden werden. Die Erhaltung des Lichtraumprofils im Rahmen der Wegeunterhaltung ist ebenfalls freigestellt.

g.) zu Nr.11

Die Freistellung der Gewässerunterhaltung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Unterhaltung; im Schutzgebiet jedoch unter Berücksichtigung der Schutzzwecke gemäß § 2 sowie des FFH Maßnahmen- und Managementplans. Im Kontext der Unterschutzstellung als FFH-Gebiet ist es notwendig, wesentliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Rahmen der tragenden gesetzlichen, schiffahrtsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

h.) zu Nr.14

Hier wird die weitere Nutzung rechtmäßiger, bestehender Anlagen und Einrichtungen geregelt. Die Regelung ist Ausdruck des ohnehin geltenden allgemeinen Bestandschutzes. Sie dient darüber hinaus der Rechtssicherheit der Betroffenen.

III. Aufhebung von Rechtsvorschriften - § 8

Die in der Vorschrift genannte LSGVO „Weserbergland – Kaufunger Wald“ bleibt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung weiter in Kraft. Es handelt sich damit lediglich um eine Teilaufhebung der großflächigen LSGVO „Weserbergland – Kaufunger Wald“.